

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP)

Neue Regeln für das Steinhuder Meer?

Anfrage der Abgeordneten Dr. Stefan Birkner, Jörg Bode und Hermann Grupe (FDP) an die Landesregierung, eingegangen am 06.07.2020

„Neue Regeln für das Steinhuder Meer“ (HAZ, 01.06.2020) lautete der Titel einer Berichterstattung über die geplante neue Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet (LSG-H 1), welches sich auf die gesamte Wasserfläche des Steinhuder Meers bezieht. Das Steinhuder Meer ist - mit zweimaliger Änderung - seit 1981 als LSG ausgewiesen. Der neue Verordnungsentwurf erstreckt sich mit seinen elf Paragrafen über zwölf DIN-A4-Seiten zuzüglich Erörterungen, Begründungen und einer Karte als Anlage. Im Verordnungsentwurf werden u. a. die Verbote (§ 4), die Erlaubnisvorbehalte (§ 5) und Freistellungen (§ 6) geregelt.

Das Steinhuder Meer stellt den Kernbereich des Naturparks Steinhuder Meer, gegründet im Oktober 1974, dar. Der Bereich des Naturparks Steinhuder Meer, insbesondere aber der unmittelbare Bereich um das Steinhuder Meer herum, ist auch Schwerpunkt für Erholung, Freizeitgestaltung und Wassersport. Das Steinhuder Meer gilt neben seiner Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz u. a. als „das Zentrum des norddeutschen Binnensegelns“ (Yacht, Nr. 17, 07.08.2019). Die Drucksache 18/4151 („Kann das Land mehr für sein Steinhuder Meer tun?“) beschreibt die Bedeutung des Steinhuder Meers für den Tourismus, für die Naherholung und für den Wassersport aus Sicht der Landesregierung.

1. Seit wann ist die Seefläche des Steinhuder Meers ein Landschaftsschutzgebiet, und wie oft und wann wurde die Verordnung geändert oder angepasst?
2. Was hat sich bei den jeweiligen Änderungsverordnungen inhaltlich verändert?
3. Aus welchem Grund muss die bestehende LSG-Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles „Feuchtgebiet internationaler Bedeutung Steinhuder Meer“ verändert oder angepasst werden?
4. Was wird durch die neue Verordnung im Verhältnis zur bestehenden LSG-Verordnung konkret verändert oder angepasst?
5. Befindet sich das Feuchtgebiet Steinhuder Meer in einem günstigen Erhaltungszustand, bzw. in welchem Erhaltungszustand befindet sich das Steinhuder Meer nach knapp 40 Jahren Unterschutzstellung (bitte mit Begründung)?
6. Welche künftigen Maßnahmen, Vorhaben und Verbote/Auflagen sind mit der Formulierung „Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der wertbestimmenden und weiteren Vogelarten mittels der Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes dieser Arten“ (§ 3 des Verordnungsentwurfs) verbunden?
7. Was ist zur Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der wertbestimmenden und weiteren Vogelarten am Steinhuder Meer erforderlich, und wie weit ist der aktuelle Zustand hiervon entfernt?
8. Welche Nutzungen sind/wären konkret geeignet, das Schutzgebiet Steinhuder Meer erheblich nachteilig zu beeinträchtigen?
9. Welche aktuellen Nutzungen (Freizeit, Fischerei, Fahrgastschiffahrt, Wassersport etc.) am Steinhuder Meer haben das Potenzial, Arten in der Art zu beeinträchtigen, dass die Grenzen des gesetzlichen Verschlechterungsverbot erreicht oder überschritten werden?

10. Gibt es bereits heute oder künftig absehbar Nutzungen (Freizeit, Fischerei, Fahrgastschiffahrt, Wassersport etc. sowie bauliche Veränderungen bestehender Betriebe etc.), die aufgrund ihrer Erheblichkeit unter den Vorbehalt einer FFH-Verträglichkeitsprüfung fallen oder fallen können, und falls ja, welche?
11. Welche Nutzungen, die bereits seit vielen Jahren am Steinhuder Meer betrieben oder ausgeübt werden, beeinträchtigen aus Sicht der Landesregierung das Schutzgebiet Steinhuder Meer kaum, unerheblich oder nachteilig?
12. Welche Art von Veranstaltungen, Freizeitaktivitäten und Sportarten (Wassersportarten, Sportfischerei, sonstige Landsporarten), die in den vergangenen Jahren bereits im Geltungsbereich des LSG-H 1 ausgeübt worden sind, werden verboten oder eingeschränkt?
13. Welche Begründungen unterliegen den neuen Einschränkungen und Verboten, die sich von der bisherigen Schutzgebietsverordnung zum LSG-H 1 unterscheiden?
14. Sind der Badestrand, der Surfstrand und die Badeinsel Bestandteil des in der externen Beteiligung befindlichen Verordnungsentwurfs des LSG-H 1 einschließlich aller in der Verordnung formulierten Verbote, Gebote und Vorbehalte?
15. Inwieweit stellt das Drachensteigen innerhalb des Geltungsbereichs des LSG-H 1 bisher eine Gefahr dar?
16. Ist die Nutzung von unbemannten Luftfahrzeugen einschließlich Mini-Drohnen unterhalb von 250 g im gesamten Geltungsbereich des LSG-H 1 unzulässig, und gilt dies auch in den Bereichen der Badeinsel, des Surf- und Badestrandes und der Insel Wilhelmstein?
17. Welche Auswirkung hat das Verbot, Feuerwerk abzubrennen, auf die Veranstaltung „Steinhuder Meer in Flammen“?
18. Wie stellt sich die Nutzungsintensität der Seefläche des Steinhuder Meers in der Zeit zwischen Montag Sonnenaufgang und Freitag Sonnenuntergang durch den Wassersport, die Sportfischerei und den Ausflugs- und Linienverkehr aus Sicht der Landesregierung dar?
19. Welches Störpotenzial entwickelt der Bootsverkehr ab dem 15. September, der ein Vorziehen des Winterfahrverbotes auf Teilflächen begründet?
20. Seit wann gibt es die in Abbildung 1 der Verordnungsentwurfes dargestellten Ballungsbereiche für Wasservögel, und haben sich diese auch ohne ein Befahrungsverbot eingestellt?
21. Wie konnten sich Ballungsbereiche für Wasservögel, z. B. der Löffelente, etablieren, obwohl die Fläche von Sportbooten genutzt werden kann?
22. Auf welche Art ist oder soll der vor dem NSG 60 „Westufer Steinhuder Meer“ geplante Rückzugsraum für Wasservögel, in einer Entfernung von 0,2 Seemeilen zur Insel Wilhelmstein gelegen, geeignet sein, die Löffelente zu schützen, und weshalb reicht die ausgewiesene NSG-Fläche hierfür nicht aus?
23. Ist der Begegnungsverkehr zwischen Elektrobooten, Fahrgastschiffen, Paddlern und Segelbooten auf einem Seeraum von 300 bis 400 m problemlos bei allen Wind- und Wetterbedingungen möglich, und welcher Abstand ist westlich der Insel Wilhelmstein aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Bootsverkehrs aus Sicht der Landesregierung erforderlich?
24. In welcher Entfernung (geringste Entfernung) befindet sich die Grenze des NSG 60 zur Insel Wilhelmstein, und wie dicht nähert sich das geplante vorgezogene Winterfahrverbot ab dem 15. September an die Insel Wilhelmstein?
25. Welche Vor- und Nachteile sowie Einschränkungen, Erlaubnisvorbehalte und Verbote ergeben sich hier aus der Ausweisung eines zusätzlichen Schutzgebietes im Ballungsbereich von Wasservögeln gemäß Abbildung 1 im Erläuterungsbericht zur VO LSG-H 1 für die Nutzung der Insel Wilhelmstein?
26. Inwieweit wird die Nutzung der Insel Wilhelmstein bezüglich Nutzung und Emissionen durch das NSG 60 und LSG-H 1 eingeschränkt?

27. Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass die externe Beteiligung von Räten, Ausschüssen und Verbänden zur Verordnung über das Steinhuder Meer innerhalb der Sommerferien erfolgt?
28. Aus welchen Gründen hat die externe Beteiligung nicht vor den Sommerferien stattgefunden?
29. Sind nach Auffassung der Landesregierung die Räte, Ausschüsse und Verbände in den Sommerferien in der Lage, zeit- und sachgerecht eine Stellungnahme zum Verordnungsentwurf LSG-H 1 abzugeben (bitte mit Begründung)?
30. Teilt die Landesregierung die Einschätzung, dass bei der Ausweisung des LSG-H 1 „Eilbedürftigkeit“ (Informationsvorlage Nr. 2020/141 der Stadt Neustadt am Rübenberge) vorliegt, obwohl das LSG-H 1 bereits seit Jahrzehnten ausgewiesen ist?
31. Wie lässt sich die Eilbedürftigkeit begründen, und inwieweit tragen Erlasse der Landesregierung zur Eilbedürftigkeit bei?
32. Wie beurteilt die Landesregierung die Eilbedürftigkeit und den Ablauf der Beteiligung sowie die Möglichkeiten der Meinungsbildung, z. B. dass die Verwaltungen aus Zeitgründen keine Beschlussvorlagen und Synopsen erstellen können, bei den ehrenamtlich tätigen Räten in der Sommerpause in Bezug auf die Verabschiedung der Verordnung zum LSG-H 1?
33. Ist der Landesregierung bekannt, inwieweit die beteiligten Räte, Ausschüsse und Verbände das gewählte Vorgehen der Region Hannover in Bezug auf die Befassung mit der Verordnung zum LSG-H 1 und Formulierung einer Stellungnahme begrüßen oder ablehnen?
34. Ist aus Sicht der Landesregierung im vorliegenden Verordnungsentwurf der § 2 „Gebietscharakter“ ausreichend und abschließend beschrieben?
35. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die anthropogenen Nutzungen und Einrichtungen, die innerhalb des Geltungsbereichs des LSG-H 1 vorhanden sind oder/und regelmäßig stattfinden, Bestandteil des Gebietscharakters sind und somit Eingang in den § 2 finden sollten (bitte mit Begründung)?